

**Besondere Rechtsvorschriften für  
die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss  
„Restaurator/Restauratorin im Uhrmacherhandwerk“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 05.06.2007 und der Vollversammlung vom 05.06.2007 erlässt die Handwerkskammer Rhein-Main als zuständige Stelle nach §§ 42 a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 HwO folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Restaurator/Restauratorin im Uhrmacherhandwerk“.

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines Restaurators/einer Restauratorin im Uhrmacherhandwerk verantwortlich wahrzunehmen.
1. Erstellen einer Zustandsdiagnose, Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit einer Uhr und anderer Zeitmessgeräte und deren Teile
  2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
  3. Ausführen von Arbeiten an Uhren und anderen Zeitmessgeräten zur Instandhaltung oder Instandsetzung, insbesondere durch Konservieren, Restaurieren und Rekonstruieren
  4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Restaurator im Uhrmacherhandwerk/Restauratorin im Uhrmacherhandwerk“

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk mit Erfolg absolviert hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
  1. eine Projektarbeit und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch
  2. einen fachrichtungsübergreifenden Bereich
  3. einen fachspezifischen Bereich
- (2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten und zu einer Bewertung zusammenzufassen.
- (3) Die Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- (4) Die Prüfung im fachspezifischen Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- (5) Die Bewertung der Projektarbeit/Fachgespräch, des fachrichtungsübergreifenden sowie des fachspezifischen Bereiches werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

### **§ 4**

#### **Inhalt der Prüfung**

- (1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit mit einer begleitenden Dokumentation zu erarbeiten. Vor Anfertigung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Als Projektarbeit kommen folgende Aufgaben in Betracht:
  1. Restaurierung einer historischen Uhr mit Schwerpunkt auf der Rekonstruktion einer Baugruppe
  2. Restaurierung einer historischen Sonnenuhr mit Schwerpunkt auf der Rekonstruktion einer Baugruppe
  3. Restaurierung eines historischen Automaten mit Schwerpunkt auf der Rekonstruktion einer Baugruppe
- (3) Die Projektarbeit nach Absatz 2 besteht aus der:
  1. Bestandsaufnahme
  2. Analyse
  3. Entwicklung eines Maßnahmekonzeptes einschließlich Kalkulation
  4. Ausführung oder Teilausführung

- (4) Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.
- (5) Im fachrichtungsübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben restauratorische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.  
Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

#### 1. Kunst- und Kulturgeschichte

Im Prüfungsfach „Kunst- und Kulturgeschichte“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die wesentlichen kunst- und kulturhistorischen Grundlagen der gestaltenden Gewerbe kennt.

#### 2. Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde

- a.) Grundlagen der Physik
- b.) Grundlagen der Chemie
- c.) Grundlagen der Mathematik
- d.) Grundkenntnisse über Aufbau und Eigenschaften von Glas, Keramik, Holz, Metallen und Legierungen

#### 3. Denkmalpflege und Denkmalschutz

- a.) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
- b.) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
- c.) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
- d.) Handwerk und Denkmalpflege

#### 4. Bestandsaufnahme und Dokumentation

Im Prüfungsfach „Bestandsaufnahme und Dokumentation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse zur Vermessung, Zustandsbeschreibung sowie zur Herstellung von Rekonstruktionen besitzt, insbesondere:

- a.) Vermessen und zeichnerisches Darstellen von Objekten einschließlich der Kenntnisse über den Einsatz traditioneller und neuer Untersuchungs- und Messmethoden.
- b.) Zustandsbeschreibung, insbesondere des technologischen Zustandes und Sachanalyse.
- c.) zeitliche und organisatorische Planung von Restaurierungsarbeiten mit Kostenberechnung.
- d.) zeitliche und fotografische Dokumentation von Istzuständen, Arbeitsabläufen und Fertigungszuständen.

(6) Im fachspezifischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen
  - a.) Berechnung von Baugruppen
  - b.) Astronomische Grundlagen der Zeitmessung
  - c.) Korrosion und Alterung
  - d.) Grundkenntnisse der Sonnenuhr
2. Geschichte und Technik der Uhren und der Zeitmessung
  - a.) Technikgeschichte der Räderuhren
  - b.) Kalendarische, astronomische und astrologische Indikationen
  - c.) Akustische Indikationen und Automaten
  - d.) Turmuhren und Uhrenanlagen
  - e.) Datierung und geografische Einordnung, Echtheitsbestimmungen
3. Werkstoffe und Verfahren
  - a.) Traditionelle Arbeitsmethoden, historische Techniken und Werkstoffe
  - b.) Demontage, Montage und deren Dokumentation
  - c.) Rekonstruktionstechniken und Recherche
  - d.) Betriebs- und Hilfsstoffe
  - e.) Oberflächenbehandlung- und Schutz
  - f.) Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei fachfremden Werkstoffen

## **§ 5**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen oder in Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche/Fächer entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der 3 Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

- (2) Die schriftliche Prüfung des fachübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## **§ 7**

### **Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Fortbildungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Rhein-Main vom 01.10.1981 anzuwenden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Restaurator im Uhrmacherhandwerk/Restauratorin im Uhrmacherhandwerk“ wurden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 28.06.2007, AZ:IV 4-D-99-g-06-05-02#01, genehmigt, am 10.08.2007 in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 15/16, S. 4, veröffentlicht und treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats, also am 01. 09 2007, in Kraft.

Frankfurt am Main, den 05.06.2007

Bernd Ehinger  
Präsident

Dr. Christof Riess  
Hauptgeschäftsführer